



Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2011 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO)

1. Mai 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2011 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage	2
2. Aufsicht des Regierungsrats	2
2.1 Aufgaben des Regierungsrats	2
2.2 Geschäftsbericht	2
2.3 Jahresrechnung	3
2.4 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden ..	3
3. Oberaufsicht des Kantonsrats	5
3.1 Aufgaben des Kantonsrats	5
3.2 Grundlagen zur Erfüllung der Oberaufsicht	5

1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 10 Bst. d des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWOG, GDB 663.1) prüft der Regierungsrat jährlich den Geschäftsbericht des EWO. Die Jahresrechnung des EWO wird gestützt auf den Revisionsbericht geprüft und dem Kantonsrat Antrag gestellt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 10 EWOG folgende Aufgaben in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung des EWO:

- Aufsicht über das Werk und Regelung der Modalitäten,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag des Verwaltungsrats) der Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Verzinsung des Dotationskapitals.

2.2 Geschäftsbericht

Die Geschäftstätigkeit des EWO im Jahr 2011 ist im Geschäftsbericht detailliert dargelegt.

Der Geschäftsbericht enthält ein eigenes Kapitel über „Corporate Governance“ (S. 36 f.). Darin ist umschrieben, wie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung organisiert sind und in der Praxis funktionieren. Das Kapitel enthält weiter Angaben zum Risikomanagement, zum internen Verhaltenskodex sowie zu Wechseln in der Geschäftsleitung, deren Vorsitz per 1. Mai 2011 Thomas Baumgartner übernommen hat.

Berichte aus den Geschäftsfeldern des EWO bilden eigene Kapitel im Geschäftsbericht:

Die Stromproduktion aus den eigenen Kraftwerkenanlagen (Melchseewerk, Kraftwerk Kaiserstuhl, Lungernerseewerk) betrug zusammen mit der Energieproduktion für die SBB aus dem Lungernerseewerk insgesamt 107,5 Millionen kWh (Vorjahr: 136,3 Millionen kWh). Dieser Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die trockene Witterung und den ungünstigen Witterungsverlauf zurückzuführen (S. 30).

Weiter ist auf S. 30 zu lesen, dass der Stromverkauf des EWO im Geschäftsjahr 2011 im kantonalen Versorgungsnetz 257,3 Millionen kWh betrug (Vorjahr: 276,0 Millionen kWh).

Die Anlagen zur Stromverteilung sind in gutem Zustand. Erneuert bzw. revidiert wurde der Transformator in Engelberg. Der Melchsee-Damm wurde mit 2 500 m³ festem Material verstärkt und damit erdbebensicher gemacht.

Im August 2010 wurde mit der Erneuerung des Kraftwerks Kaiserstuhl begonnen. Die Arbeiten verlaufen plangemäss innerhalb des veranschlagten Kostenrahmens. Die Energieproduktionskapazität soll mit der vorgesehenen Erweiterung ab 2013 um rund 12 Millionen kWh erhöht werden können.

EWO-Kunden können von einem wesentlich höheren Anteil Strom aus erneuerbaren Energien profitieren als der Durchschnitt der Schweizer Bevölkerung. Die Nachfrage nach Naturstromprodukten wie beispielsweise das lancierte Produkt „EWO WasserStrom Plus“ entwickelt sich positiv.

Die Förderung erneuerbarer Energieformen durch das EWO beinhaltet neben der Wasserkraft hauptsächlich die Nutzung von Energieholz in Wärmeverbunden mit Holzsnitzel-Feuerungen.

Das EWO betreibt schon seit einigen Jahren den Wärmeverbund Giswil und den Wärmeverbund Kerns. Seit Oktober 2010 ist zudem neu der Wärmeverbund Lungern in Betrieb. Mit dem Kompetenzzentrum Energieeffizienz begleitete das EWO im Jahr 2011 die sieben Gemeinden auf dem Weg zur Erreichung des Labels Energiestadt. Im Dezember 2011 erhielten alle sieben Gemeinden dieses Zertifikat. Obwalden ist somit der erste Kanton, in dem alle Gemeinden das Label Energiestadt tragen.

Im Geschäftsbericht bekennt sich das EWO zum Grundsatz der Nachhaltigkeit und berichtet über Leistungen und Fortschritte bei ökologischen und sozialen Gesichtspunkten (S. 26 ff.).

Das EWO ist bestrebt, seine Kundinnen und Kunden umfassend und kompetent zu beraten. Grosser Wert wird auf die Kundenbesuche gelegt. Informationen über Energiethemen oder Möglichkeiten, Energie einzusparen, werden laufend auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Hinweisen in Publikationen, auf Webseiten usw. an die Kunden weitervermittelt (S. 28).

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

2.3 Jahresrechnung

Wie dem Geschäftsbericht entnommen werden kann, wurde die Jahresrechnung durch mehrere Fakten stark geprägt. Negativ zum Geschäftsergebnis trugen die ungünstigen hydrologischen Witterungsverhältnisse bei (S. 24 des Geschäftsberichts). Die extreme Trockenheit beeinträchtigte die Stromproduktion des EWO massgeblich.

Auf S. 25 des Geschäftsberichts sind weitere Bereiche aufgeführt, die die Jahresrechnung des EWO in bedeutendem Umfang beeinflusst haben. Im Geschäftsbereich „Wärme“ führte eine vertiefte Analyse der gesamten Wärmeanlagen dazu, dass ausserordentliche Abschreibungen von 10,1 Millionen Franken vorgenommen werden mussten und zusätzlich noch Rückstellungen für Lieferverpflichtungen von 2,45 Millionen Franken getätigt wurden. Im Geschäftsbereich Telekom hat der Verwaltungsrat entschieden, auf den flächendeckenden Aufbau eines Glasfasernetzes zu verzichten. Dies zog ausserordentliche Wertberichtigungen von 2,13 Millionen Franken nach sich. Der Regierungsrat und die kantonsrätliche Kommission wurden diesbezüglich im Frühjahr 2011 über den Entscheid des Verwaltungsrats informiert.

Die Jahresrechnung des EWO ist im Geschäftsbericht integriert. Auf den S. 42 bis 45 sind die wesentlichen Zahlen zu Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung sowie Eigenkapitalnachweis aufgeführt. Die Details und Nachweise zur Jahresrechnung sind aus dem Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich (vgl. S. 46 ff. des Geschäftsberichts).

Die Erfolgsrechnung 2011 (S. 43) zeigt ein ordentliches Ergebnis von 3,4 Millionen Franken – gegenüber einem Vorjahresergebnis von 5,4 Millionen Franken. Dies ist hauptsächlich in den ungünstigen, hydrologischen Witterungsverhältnissen begründet. Die Sonderwertberichtigung auf den Sachanlagen, hauptsächlich auf den Wärmeanlagen und der Einstellung des Projekts „Fiber to the home“ führten zu einem ausserordentlichen Ergebnis von minus 14,6 Millionen Franken. Das Jahresergebnis wird mit minus 11,2 Millionen Franken ausgewiesen.

Die Jahresrechnung 2011 wurde in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, erstellt.

Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.4 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

Gemäss den vom Regierungsrat am 6. Dezember 2010 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das EWO (GDB 663.111; AB EWOG) umfasst die Aufsicht des Regierungsrats keine eigentlichen Prüfungshandlungen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat

den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Verwaltungsrat bespricht und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Organe verschafft. Zudem obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht bezüglich Einhaltung der kantonalen Vorschriften.

Die Rechnungslegung ist gemäss Art. 9 der AB EWOG nach den Empfehlungen der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, zu erstellen und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung verlässt sich der Regierungsrat auf die Prüfungshandlungen der externen Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Anforderungen gemäss Art. 727b und Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zu erfüllen.

Die Information des Regierungsrats durch den Verwaltungsrat hat am 1. Mai 2012 stattgefunden (Art. 6. Abs. 3 AB EWOG). Der Bericht der Revisionsgesellschaft KPMG AG, Root/Luzern, vom 14. März 2012 liegt vor. Er enthält keine Einschränkungen oder unüblichen Anmerkungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht und der Verwaltungsrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Der Regierungsrat hat am 27. März 2012 dem Antrag des Verwaltungsrats über die Verteilung des Bilanzgewinns entsprochen. Die Gewinnausschüttung an den Kanton und an die Einwohnergemeinden beträgt je eine Million Franken (Vorjahr je 1,58 Millionen Franken).

Der Antrag des Verwaltungsrats auf eine Gewinnausschüttung von insgesamt zwei Millionen Franken an Kanton und Gemeinden lässt sich nur mit dem Geschäftsergebnis 2011 alleine nicht rechtfertigen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass das ordentliche Ergebnis des Elektrizitätswerks Obwalden sehr stark von der Eigenproduktion abhängig ist. Diese wird wiederum von den hydrologischen Gegebenheiten beeinflusst. Das letzte Jahr war, wie im Geschäftsbericht auf S. 24 ausgeführt, aussergewöhnlich trocken und entsprechend negativ für das EWO.

Das EWO hat über Jahre eine konstant tiefe Ausschüttung an Kanton und Gemeinden vorgenommen. Dadurch konnte das Eigenkapital kontinuierlich erhöht werden und betrug Ende 2010 gemäss Geschäftsbericht 2010 134,2 Millionen Franken. Im letzten Buchhaltungsjahr hat das EWO zudem Anlagen wegen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben aus dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) umklassifiziert (Ausführungen auf S. 47 des Geschäftsberichts). Aufgrund dieser Umklassifizierung gelten andere Abschreibungssätze. Der Effekt führte dazu, dass durch das Restatement im Jahresabschluss die Anlagen und das Eigenkapital um 30,1 Millionen Franken aufgewertet wurden. Diese Aufwertung ist auf der einen Seite erfreulich, auf der anderen Seite ist aber zu gewärtigen, dass dadurch der Stromtarif mit Abschreibungen belastet wird, den die Kunden bereits einmal mit Abschreibungen bezahlt haben. Gemäss Schreiben des EWO ergeben sich alleine für das Jahr 2011 höhere Abschreibungen von 0,887 Millionen Franken.

Aufgrund dieser Gesamtbetrachtung konnte der Regierungsrat dem Antrag des Verwaltungsrats auf eine Gewinnausschüttung an Kanton und Gemeinden zustimmen.

Die Verzinsung des Dotationskapitales erfolgt auf der Basis der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines risikogerechten Aufschlags. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Art. 12 und 13 AB EWOG festgelegt.

3. Oberaufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Der Kantonsrat hat gestützt auf Art. 9 EWOG folgende Aufgaben in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung des EWO:

- Ausübung der Oberaufsicht,
- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie
- Entlastung der Organe.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden sowie
- der Bericht des Regierungsrats.

3.2 Grundlagen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind aus Sicht des Regierungsrats für den Kantonsrat insbesondere folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

1. *Ist eine Regelung der EWO-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

In den AB EWOG hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. *Ergebnis der ordentlichen Revision?*

Der Bericht der Revisionsstelle, der KPMG AG, Root/Luzern, vom 14. März 2012 an den Verwaltungsrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Revisionsstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Swiss GAAP FER anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Es existiert ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt entsprechend, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung des EWO wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 14. März 2012 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis am 27. März 2012 zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*

Die vorliegenden Unterlagen weisen auf keine Ereignisse hin, welche die Einleitung einer Sonderprüfung nötig machen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2011 des Elektrizitätswerks Obwalden
- Geschäftsbericht 2011 des Elektrizitätswerks Obwalden